



F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1994 | Nummer 72

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	22. 10. 1994	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)	932
20320	18. 10. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	933
791	18. 10. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	934

2023

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)**

Vom 22. Oktober 1994

Aufgrund des § 36 Abs. 4 Satz 3, des § 39 Abs. 7 Satz 6, des § 45 Abs. 5 Satz 1, des § 46 Satz 1 und des § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), des § 30 Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Satz 1 und des § 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), des § 16 Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) und des § 20 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags verordnet.

§ 1

Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale oder
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.
- Mitglieder der Landschaftsversammlungen und Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| bis 20 000 Einwohner | 310 DM, |
| von 20 001 bis 50 000 Einwohner | 422 DM, |
| von 50 001 bis 150 000 Einwohner | 562 DM, |
| von 150 001 bis 450 000 Einwohner | 701 DM, |
| über 450 000 Einwohner | 839 DM; |

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Gemeinden

	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 20 000 Einwohner	165 DM	29 DM,
20 001 bis 50 000 Einwohner	277 DM	29 DM,
50 001 bis 150 000 Einwohner	417 DM	29 DM,
150 001 bis 450 000 Einwohner	556 DM	29 DM,
über 450 000 Einwohner	694 DM	29 DM;

2. bei Kreistagsmitgliedern

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen

bis 250 000 Einwohner 504 DM,
über 250 000 Einwohner 643 DM;

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Kreisen

	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 250 000 Einwohner	417 DM	29 DM,
über 250 000 Einwohner	556 DM	29 DM;

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten ausschließlich als monatliche Pauschale

275 DM;

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

- | | |
|---|---------|
| a) ausschließlich als monatliche Pauschale | 283 DM, |
| b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld | |
| monatliche Pauschale | 139 DM, |
| Sitzungsgeld | 72 DM, |
| c) ausschließlich als Sitzungsgeld | 144 DM. |

§ 2

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Gemeinden
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| bis 20 000 Einwohner | 29 DM, |
| von 20 001 bis 50 000 Einwohner | 36 DM, |
| von 50 001 bis 150 000 Einwohner | 43 DM, |
| von 150 001 bis 450 000 Einwohner | 51 DM, |
| über 450 000 Einwohner | 58 DM; |
2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Abs. 3 und 5 der Kreisordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Abs. 6 der Kreisordnung in Kreisen
- | | |
|------------------------|--------|
| bis 250 000 Einwohner | 51 DM, |
| über 250 000 Einwohner | 58 DM; |
3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet
- 86 DM.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) bei ersten Stellvertretern des Bürgermeisters und ersten Stellvertretern des Landrats
- den 3fachen,
- b) bei weiteren Stellvertretern des Bürgermeisters und weiteren Stellvertretern des Landrats
- den 1,5fachen,
- c) bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen
- den 2fachen,
- d) bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern
- den 3fachen,
- e) bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen
- den 1fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden bzw. Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 a und 2 a;

- f) bei Bezirksvorstehern
- den 2fachen Satz,
- g) bei ersten und zweiten Stellvertretern des Bezirksvorstehers
- den 1fachen Satz,
- h) bei weiteren Stellvertretern des Bezirksvorstehers
- den 0,5fachen Satz,
- i) bei Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen
- den 1fachen Satz

des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 3, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.

(2) Die Aufwandsentschädigung darf bei Ortsvorstehern in kreisangehörigen Gemeinden den Betrag von monatlich 275 DM nicht überschreiten. Der Anspruch des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung), bleibt unberührt.

§ 4

Allgemeines

(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie in § 2 Nr. 1 und 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 77 der Kommunalwahlordnung der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreter des Bürgermeisters oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3.

(3) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Für einen Kalendermonat kann nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorstehern werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrtkosten aus Anlaß der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die dem Vorsitzenden oder - auf Veranlassung des Vorsitzenden oder der Vertretung - seinen Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, daß ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet oder Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung von 52 Pfennig je Kilometer zulässig.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz für die Reisekostenstufe C zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes eine Entschädigung von 52 Pfennig je Kilometer zulässig.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7

Zusätzliche Unfallversicherung

Neben der gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO bestehenden gesetzlichen Unfallversicherung kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 6. Dezember 1985 (GV. NW. S. 736) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 932.

20320

Dritte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung Vom 18. Oktober 1994

Aufgrund des § 21 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), und des § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) wird nach Maßgabe der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKombesV) vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468) im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Eingruppierungsverordnung - IngrVO - vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1986 (GV. NW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Ämter der Bürgermeister (Oberbürgermeister) sind nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde wie folgt einzugruppieren:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
bis 10 000	A 16
von 10 001 - 20 000	B 3
von 20 001 - 30 000	B 4
von 30 001 - 40 000	B 5
von 40 001 - 60 000	B 6
von 60 001 - 100 000	B 7
von 100 001 - 150 000	B 8
von 150 001 - 250 000	B 9
von 250 001 - 500 000	B 10
über 500 000	B 11"

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Ämter der übrigen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden sind nach der Einwohnerzahl und den Absätzen 2 bis 6 wie folgt einzugruppieren.“

bb) In Absatz 2 wird die Überschrift in der dritten Spalte der Übersicht wie folgt gefaßt: „zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters oder des Gemeindedirektors bestellte“

cc) In Absatz 3 wird die Anführung „1“ durch die Anführung „2“ ersetzt.

- dd) In Absatz 4 wird die Anführung „2“ durch die Anführung „3“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. Das Amt des Landrats in Kreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200 000 in Besoldungsgruppe B 6, über 200 000 in Besoldungsgruppe B 7.“
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Wörter „von 100 001 –“ werden durch das Wort „bis“ ersetzt.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefaßt:
- „3. Das Amt des Kreisdirektors als allgemeinen Vertreter des Landrats oder des Oberkreisdirektors in eine der beiden Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B unterhalb der Mindestbesoldungsgruppe, die Nummer 2 für das Amt des Oberkreisdirektors vorsieht.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) § 2 Abs. 3 und 6 gilt für Oberkreisdirektoren und Kreisdirektoren in Kreisen bis 300 000 Einwohnern entsprechend.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Gemeindedirektoren“ die Wörter „Bürgermeister (Oberbürgermeister) und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Oberkreisdirektoren“ die Wörter „Landräte und“ eingefügt.
4. § 11 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 933.

791

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Vom 18. Oktober 1994

Aufgrund der §§ 11 Abs. 8, 27 Abs. 3, 42 b Satz 2, 48 Abs. 2 Satz 2, 52 und 59 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1993 (GV. NW. S. 888), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)“
- Abschnitt I wird gestrichen.

3. Abschnitt Ia wird Abschnitt I.

4. § 2 wird § 1 und erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde

(1) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde sind die jeweiligen Landesverbände der in § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes genannten Verbände, soweit sich nicht aus den Sätzen 2 bis 4 Abweichungen ergeben. Vorschlagsberechtigter Landwirtschaftsverband ist in den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V., in denen der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. Für den Vertreter des Gartenbaus ist in den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. vorschlagsberechtigt. In den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sind der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. vorschlagsberechtigt; sie haben einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Zur Wahl der Mitglieder des Beirats ist von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände für die ihm nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.

(3) Die untere Landschaftsbehörde fordert die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Verbände schriftlich auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Beiräte und deren Stellvertreter zu unterbreiten. Nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge dürfen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.“

5. § 2 a wird § 2 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 ist das Zitat „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ zu ersetzen durch das Zitat „§ 1 Abs. 2“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Organisation“ durch die Worte „des Verbandes“ und das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Er muß ihn einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.“

b) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden Beschlüsse gefaßt, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.“

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde

(1) Für die Berufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde findet § 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Bezirksregierung beruft die Mitglieder des bei ihrer Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde, für die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie für seine Geschäftsordnung gilt § 3 entsprechend.“

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde

(1) Für die Berufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde findet § 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. jeweils für einen Vertreter sowie der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V., der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebau e.V. für einen gemeinsamen Vertreter vorschlagsberechtigt sind.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde, für die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie für seine Geschäftsordnung gilt § 3 entsprechend.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erläuterungsbericht“ durch die Worte „den Erläuterungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 und ein neuer, an Satz 2 anzufügender Satz 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotope übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 des Landschaftsgesetzes und die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,“

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende der Ziffer durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird eine neue Nummer 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4 a des Landschaftsgesetzes.“

d) In Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „Der Erläuterungsbericht enthält“ durch die Worte „Die Erläuterungen enthalten“ ersetzt und das Wort „(Erläuterungen)“ gestrichen.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 a des Landschaftsgesetzes ist Grundlage für den Landschaftsplan.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird unverändert neuer Absatz 2.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Landschaftsplänen“ durch die Worte „Karten des Landschaftsplans“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Karten“ die Worte „des Fachbeitrags“ eingefügt und die Worte „und 2“ gestrichen.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die nachstehenden Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein können:

1. das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln oder Essen,
2. das Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Köln oder Essen,
3. die Oberpostdirektion - Bereich Telekom,
4. die Oberpostdirektion - Bereich Postdienst,
5. die Oberfinanzdirektion,
6. das Wasser- und Schiffsamt,
7. die Wehrbereichsverwaltung,
8. das Bundesvermögensamt,
9. die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Münster),

10. das Geologische Landesamt,

11. das Landesumweltamt,

12. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,

13. die Bezirksplanungsbehörde,

14. die untere und obere Denkmalbehörde,

15. das Amt für Agrarordnung,

16. das Bergamt,

17. die untere Forstbehörde,

18. das Staatliche Umweltamt,

19. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen,

20. der Landschaftsverband,

21. der Kommunalverband Ruhrgebiet,

22. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,

23. die Landwirtschaftskammer,

24. die Industrie- und Handelskammer,

25. die Handwerkskammer,

26. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,

27. die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,

28. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und

29. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

1. die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,

2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und

3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt Agrarordnung Nordrhein-Westfalen,“

b) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund und“

- d) Die bisherige Nummer 9 wird nach Ergänzung durch das Wort „können“ die neue Nummer 10.
14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Art der Kennzeichen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope und Nationalparke sollen durch Schilder gemäß Anlage 2 kenntlich gemacht werden.

(2) Die Schilder haben nach näherer Maßgabe der Anlage 2 die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. 1 cm von der Außenkante verläuft ein 8 cm breiter dunkelgrüner Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Felds steht in dunkelgrüner Schrift entsprechend der Art der geschützten Fläche oder des geschützten Objekts die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Geschützter Biotop“ oder „Nationalpark“. Im unteren Drittel des Schilds ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter, fliegender Seeadler darzustellen. Für Naturdenkmale soll regelmäßig, für geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope kann das gleiche Schild in verkleinerter Form mit einer Seitenlänge von 15 cm und der Aufschrift „Naturdenkmal“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“ oder „Geschützter Biotop“ verwendet werden.

(3) Auf zusätzlichen Schildern kann auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden, die für das Schutzgebiet oder das Schutzobjekt gelten.“

15. In § 20 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „Der Minister“ durch die Worte „Das Ministerium“ zu ersetzen.
16. Nach § 20 wird ein neuer § 20 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 20 a

Für Reiter mitnutzbare Wanderwege

Zur Kennzeichnung der nach § 50 Abs. 2 Satz 4 des Landschaftsgesetzes für Reiter mitnutzbaren Wanderwege ist das in der Anlage 4 Abschnitt 5 zu dieser Verordnung festgelegte Kennzeichen zu verwenden. Zuständig für die Kennzeichnung sind die unteren Landschaftsbehörden; sie sollen zuvor die nach § 19 Abs. 1 jeweils kennzeichnungsbefugten Organisationen, die Forstbehörden, die Gemeinden, die Waldbesitzer und die Reiterverbände anhören.“

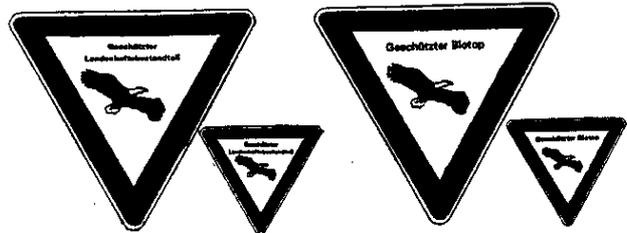
17. In der Anlage 1 ist folgendes neues Planzeichen aufzunehmen:

3.5 Geschützter Biotop



18. In die Anlage 2 sind folgende neue Schilder aufzunehmen:

Geschützter Landschaftsbestandteil: Geschützter Biotop:



19. In der Anlage 4 ist unter der Überschrift „V. Wander-/Reitwege“ folgendes Kennzeichen aufzunehmen:



weißes Hufeisen für durch Reiter mitnutzbare Wanderwege“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1994

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1994 S. 934.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
 müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359